

Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 30sten Septembris, Anno 1699

Güstrow: Lembke, 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756279968>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben zu Güstrow/

Den 30sten Septembris,

ANNO 1699.



BÜCHER/

Bedruckt durch Johann Zembken/1699.



Renshan -

COMPLETION

ADIC.T.

Wiederholungen

und in der

Arzt.

1777

1778

1779



Wird allen und jeden Fürstlichen
Haupt- und Ampt-Heuten / Berwal-
tern / Küchen-Meistern / auch denen von
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rich-
tern und Råthen in den Städten / und ab-
sonderlich allen dieses Mecklenburg-Vü-
strowschen Herzogthums Eingefessenen
Geist- und Weltlichen Standes hie-
mit zu vernehmen gegeben:

Dannach die Durchlauchtigste Her-
ren Directores des Niedersächsischen Creyses sich a-
bermahl gemüssiget befunden / denen Land-Råthen
und Deputirten aus den Aemptern bey jüngster
Convocation gnädigst eröffnen zulassen / wie / vieler pressan-
ten und erheblichen umstände halber / wiederumb ein zuläng-
licher beytrag / auff die Summe der so genannten halben Steuer
gerich-

gerichtet / allhie erfordert würde. Als hat man nöthig erachtet / selbige hiedurch auszuschreiben; Gestalt zu solchem behuff der einige Jahre her gebrauchete Interims-modus contribuendi, jedoch citra consequentiam & præjudicium, beyhalten / und die anlags Summa durch dieses in gewöhnlicher Kürze abgefassete offene Edict, mittelst reservirung übriger Befugnissen / folgender gestalt publiciret worden.

* * * * *

Wed haben solchem nach die vom Adel und andere Land-Begüterte dismahl von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren / oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Ausfaat / davon in diesem 1699sten Jahre der Einschnitt gewesen / die Collecte, mittelst Zahlung von jedem Wispel harten Kornes 1. Guld. 22. fl. / vom Wispel weichen Kornes aber 23. Schillinge / alles nach Pachermer Maaße gerechnet / abzutragen und zu entrichten.

Wann aber einer vom Adel sein Guth andern verpensioniret / oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopff-Steuer und Vieh-Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Ausfaat gesteuert; Wie denn auch diejenige Edel-Leute / und Land-Begüterte / welche eigene Schaaffe haben dabey ein Kost-Knecht gehalten wird / von den Fünfften theil den Vieh-Schatz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Ausfaat Steuern.

Zu fernerer und völliger herbeybringung dieser Anlage ist nun weiter nöthig / daß die in dem Edicto vom 26. Sept. Anno 1688. gemachte Vier Classen, respectu des Kopff-Geldes / und

und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der Nahrung und
Handlung gesezet / observiret / und herbey getragen werde / je-
doch in der Maasse / wie in beygefügetem Schemate begriffen /
darnach sich alle Contribuenten zu richten haben ; Die Pen-
sionarien aber / so 100. Rthlr. Pension , oder noch darunter
geben / werden hiemit in Tertiam Classen , und die 200. Rthlr.
oder darunter geben / in Secundam Classen versetzet / die aber
über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe
oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte / und
andere Adelige Pensionarii an Eydes-statt ihre Specificationes
eigenhändig unterschreiben / und mit ihren Bitschafften bestär-
cken / daß Sie die Kopff-Steur Edict-mässig / nach Proportion
ihrer Pension, entrichtet haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maasse / so von den 1. Decembr. zur Mühlen ge-
bracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und von denen ver-
ordneten Einnehmern ohne unterschleiff und connivirung ein-
gehoben und anhero geliefert werden. Weil auch einige
vom Adel und Landbegüterte des Brau- und Krug-Wesens
sich gebrauchen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz-
Accise, denen Städten gleich / auff dißmahl / vermittelst ei-
ner richtigen Specification an Eydes-statt / erlegen / und soll
derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrarie be-
straffet werden.

Wenn auch / allem Ansehen nach / der Modus nach der Ein-
oder Ausfaat vielem unterschleiffe unterworfen / und das Pu-
blicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürffte / wenn nicht
alles völlig Specificiret / oder der Grund-Herrn eigenes von
der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte ; So
sollen die vom Adel / und andere Guts-Herrn ihr gesambtes
X iij groß

groß und kleines Vieh / Schaaffe und Timmen denen Specifica-
tionen, ohne Beysetzung des Geldes / mit inseriren / und zu
dem Ende solchen Verzeichnussen eigenhändig die Unterschrift
mit folgenden Worten hin zu thun;

Das in vorher geschriebener Specification, Ich meine
Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner
Bauern / Schäffers und anderer Leute Vieh/
das aller geringste Haupt nicht unter mein eige-
nes angesetzt / oder vermischet habe / solches
bekenne Ich an **EDS**-statt / bey meinem
Christlichen Gewissen / und redlichen wahren
Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der
Einsaaf etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Wispel har-
ten und weichen Kornes / oder was darunter verhehlet wird/
XX. Rthlr. da aber einmehres ausgelassen / die gedoppelte
Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Guths-Herr enig frembdes Vieh unter
dem Seinigen in der Verzeichnuß mit vermengen / soll Er von
einem jeden Haupte grosses Vieh X. Rthlr. und vom kleinen
IV. Rthlr. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer ani-
madversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbre-
chens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt
versteckte Vieh so fort abgenommen / und auff nechst gelegene
Fürstl. Meyer-Höfe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals / so woll die Beambte als
die Städte/ihre Specificationes, umb Edict mässig zu Steuern/
nichts unter zu schlagen / noch Partheylich zu dispensiren / an
Ey.

Endes statt in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen sowohl Einnehmere / als Bürgermeistere und Raht / welche darinnen mit gehehlet / wie auch die Contribuenten / nicht weniger deren Nachbahren / so den Unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür angesehen / und nach befindung gestraffet werden.

Schliesslich wird reserviret / daß / wenn wieder verhoffen obgesetzter massen das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde / was daran mangelt / alsdenn / ohne publicirung eines fernern Edicts , auch eingefodert werden solle.

Wird demnach hiemit ernstlich befohlen / daß ein jeder Contribuent , innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforderte Specification dieser halben Contribution hiesiger Fürstl. Rent-Cammer in duplo , und zusehenderst auch ohne Geld einliefern / und den 13. bevorstehenden Novembris die Steuer an harter und grober gangbarer Münze / als die neuen Chur-Brandenb. und Lüneburgischen Zweymarcckstücke für voll / baar erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis nicht anders halten solle.

Damit auch die Executores in exigirung ihrer Gebühr nicht excediren / so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren / als für ein jedes Pferd so wol ihre / als auch die ihnen wieder die Ungehorsahme zur Execution mit gegebene / auf Tag und Nacht / ein viertel Haber / oder ein halb viertel Gersten Pacher Maas / und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. fl. / und sollen die Executores von denen Orten / wo sie nicht selbst gegenwärtig
sind/

sind / oder exequiren / auff ihre Persohn keine execution Ge-
bühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und
ihre zugeordnete zugleich / ausser special Concession, belegen ;
Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Ta-
ge / da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden
Contribuenten anlangen / und würcklich sich auffhalten / ange-
rechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetztem Termino, ohne
einige Seumnüß und Behinderung / gehorsambst und ohnfehl-
bahrlich gelebet / und nachgesetzt werden möge ; So hat man
dieselbe durch dieses offene Edict zu jedermännigliches Wissen-
schafft publiciren / und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und für Scha-
den und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Seumnüß
und gebrauchten unterschleiffs nicht ausbleibet / vorzusehen
wissen wird. Urkundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-
Güstrowischen Interims-Regierung Verordneten Insigel.
Gegeben Güstrow / den 30. Septembr. Anno 1699.



S C H E M A

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem
EDICT de dato Güstrow / den 30. Septembris, Anno 1699.
Und zwar nur die helffte.

Kopffgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. s. Das
Kind 3. Gulden 16. s.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. fl. Die Frau 3. Gulden 3. fl.
Das Kind 2. Gulden 2. s.

III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. s. Die Frau 2. Gulden 18. s.
Das Kind 1. Gulden 18. s.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. s. Die Frau 1. Gulden 21. s.
Das Kind 1. Gulden 4. s.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. s. Die Frau 1. Gulden 9. s.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienst thun / wie auch die
Knechte / jeder 1. Gulden 9. s.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäf-
fer Jungen / und der Schäffer Knechte Frauen / jede Per-
sohn 16. fl.

IV. Nach der vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern s.

Der Mann 2. Gulden 9. fl. Die Frau 1. Gulden 4. s. 6. Pf.
Das Kind 20. s.

X

Aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. §. Die Frau 1. Gulden 4. §.
6. Pf. das Kind 20. §. Die Handwerks Gesellen / die Lein-
weber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande / jede 20. §.

Die also genandte Holländer / wenn sie 30. Rube und dar-
über in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1.
Gulden / das Kind 16. §. die aber / so von 20 bis 30. Rube haben /
geben den dritten Theil / und die / so unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pf. Die Frau 1. Gulden
6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel
weich Korn 5. §. Die in den Städten auff ihre
Hand liegende Mann- und Weibs-Persohnen / Knechte oder Mäg-
de / die Manns-Persohn 4. Gulden / die Frauens-Persohn 3.
Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld drörschen / und zu anderer
Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §. das
Kind 2. Gulden 6. §.

Die Drörscher.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. §.
das Kind 20. §. Die Drörscher so gewisse
Hoff Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlie-
ger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten insgemein / unter Fürstl.
Membrern / Adelichen Sizen / und sonsten Geist- und
Weltlichen ohne unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. §. Die Frau 15. §. das Kind 10. §.
der Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd 7. §. Handwerks- und Dienst-
Jungen 7. §. Knechte Weiber 7. §.

Wort

Von der Musfacht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn / von jedem
Wispel Parnheimer Maasse hart Korn 3. Gulden 20. s. vor jeder
Wispel weiches Korn nach selbiger Maasse 1. Gulden 22. s.

Viehe-Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den El-
genthümern / imgleichen von den Adelichen Höfen und
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. s. / vor ein Haupt-
Kind-Viehe über-Jährig 13. s. vor jedes Wasel-Schwein / so zu
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. s. Säugende Fär-
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. s. 6. Pf. vom Poi-
cken 3. s. 3. Pf. vor einen Stock-Tammen 7. s. vor jedes Schaaff/
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / halb oder Bu-
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. s.

In den Orten / da in diesem Jahr Mast gewesen / wird
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden / gegeben 2. s.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren/
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. s.

Die Schäffer geben den Vieh-Schatz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städten und auff
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / ü-
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. s.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. s.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-schnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von jedem Handel 12. Gulden / Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandnuß also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht / eine moderation hiebey geschehe. Die Mülheren Nahrung treiben / 7. Gulden / worunter auch Hoff- und andere bey denen Collegiis bestellere Bediente / welche Mülheren treiben / mitbe-griffen.

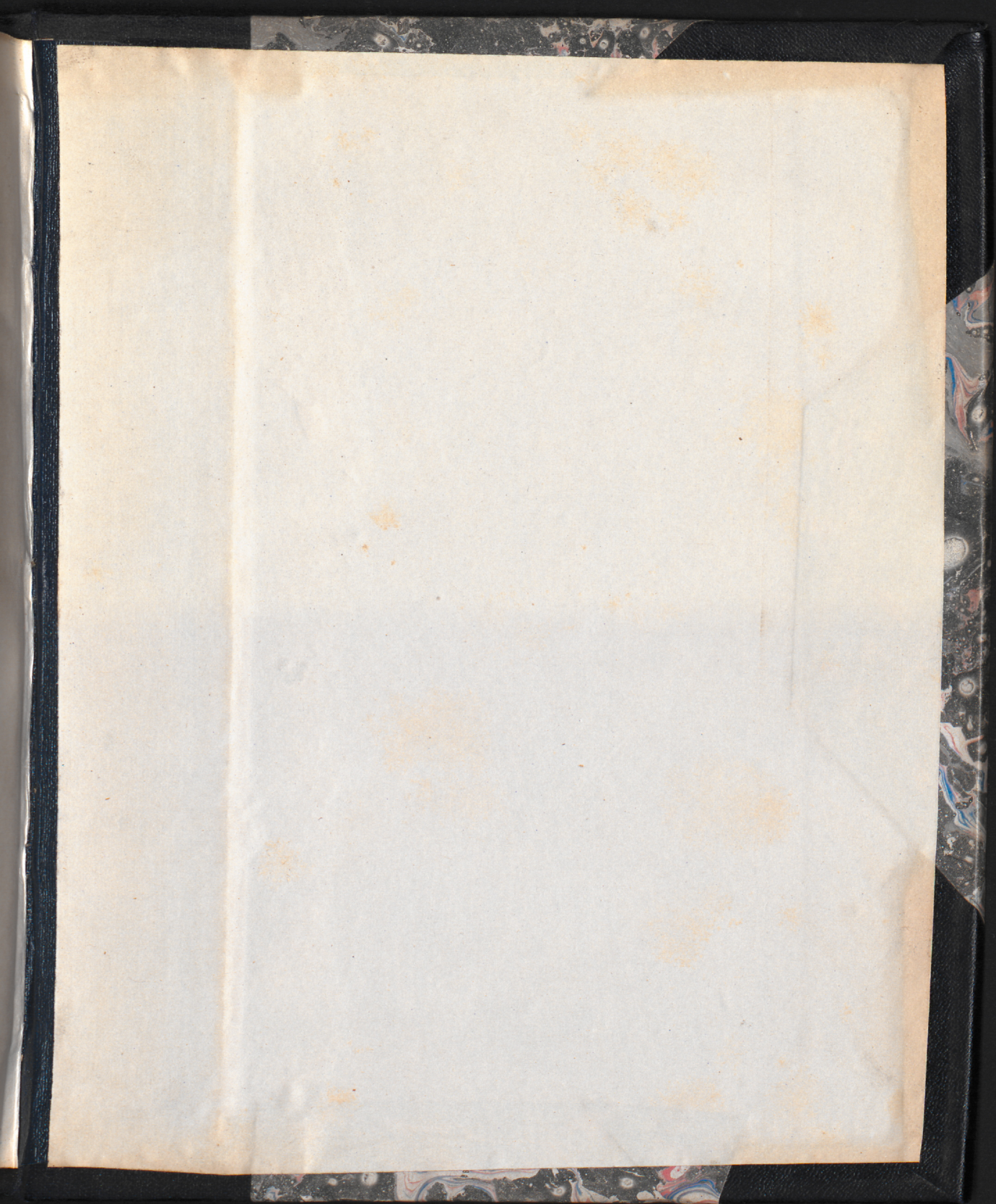
Von Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. s. Nach der Vierten Ordnung / die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glase-Hütten Knechte 1. Gulden.

IN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Pacher Maasse 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und / nach proportion der Blase / min- oder mehr. Von einer Brüz-Queren 2. Gulden 12. s. Von eine Tonne außländisch Bier 7. s.

Ⓚ (O) Ⓚ





Von der Musfacht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tammen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

